

Satzung des SV 07/08 „Rot-Weiß Unna“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Sportverein 07/08 „Rot-Weiß“, Unna mit dem Zusatz e.V. nach seiner Eintragung im Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in Unna. Der Verein ist mit seinen Abteilungen Mitglied in den zuständigen Fachverbänden, deren Satzung und Ordnung von den Vereinsmitgliedern anerkannt werden.

§ 2 Zweck

Der Verein betreibt Fußball- und Handballsport sowie Leichtathletik. Weitere Sportarten können jederzeit aufgenommen und betrieben werden. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung.

§ 3 Verwendung von Vereinsmitteln

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Jugend des Vereins verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 4 Mitgliedschaft Eintritt

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Der Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden nach sich. Über die Aufnahme eines Antragstellers kann der Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit beschließen. Ein ablehnender Beschluss ist dem Antragsteller ohne Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Nach dem Einspruch verpflichtet sich der Vorstand, einen Vermittlungsausschuss einzuberufen, der neutral und objektiv über den Sachverhalt, der zur Nichtaufnahme führte, urteilen kann. Der Vermittlungsausschuss kann alle Ermittlungen anstellen, die zur Findung eines gerechten Urteils erforderlich sind. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses teilt dem Antragsteller die endgültige Entscheidung schriftlich mit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, die spätestens vier Wochen vor

dem Ende eines Kalendervierteljahres eingehen muss. Über den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand nur mit 2/3 Mehrheit beschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied ohne Angabe der Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 10 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Nach dem Einspruch verpflichtet sich der Vorstand, einen Vermittlungsausschuss einzuberufen, der neutral und objektiv über den Sachverhalt, der zur Nichtaufnahme führte, urteilen kann.

Der Vermittlungsausschuss kann alle Ermittlungen anstellen, die zur Findung eines gerechten Urteils erforderlich sind. Der Vorsitzende des Vermittlungsausschusses teilt dem Antragsteller die endgültige Entscheidung schriftlich mit.

§ 6 Beiträge und sonstige Verpflichtungen

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder. Diese Versammlung kann auch über zusätzliche Mitgliedsbeiträge in besonders gelagerten Fällen beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge müssen mindestens den vom Landessportbund NW festgesetzten Jahresbeiträgen entsprechen.

Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

Für Unfälle und Diebstähle bei Trainingsstunden, Spielen, Wettkämpfen und sonstigen Vereinsveranstaltungen wird jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 7 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 8 Vorstand

1). Der Vorstand besteht aus:

a). dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Dieser setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Schatzmeister und

b). dem erweiterten Vorstand.

Dieser setzt sich zusammen aus dem Vorstand gem. Ziffer 1a, den Leitern der Abteilungen, dem Vereinsjugendwart, dem Sozialwart und dem/den Ehrenvorsitzenden.

2). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden sowie einem weiterem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden wird dieser durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung

§ 9 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Beiträge und die Satzungsänderungen beschließt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 16 Jahren.

Die Einladung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand entweder schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins „www.rw-unna.de“, mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor dem Versammlungsbeginn schriftlich beantragen, dass weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung zu ändern, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit diese Änderung genehmigen. Die gleiche Regelung gilt, wenn innerhalb der Versammlung Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Auch hier ist Schriftform erforderlich.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Unna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit nicht durch die vorstehende Satzung Abweichungen getroffen sind

Unna, den 24. Januar 2011